



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
PI/G-4253-3/1100
U

Unser Zeichen
86a-U8780.51-2012/1-2

Telefon +49 89 9214-00

München
11.04.2012

poststelle@stmug.bayern.de

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Magerl (Die Grünen)
vom 19.03.2012 betreffend „Ehemaliges Munitionshauptdepot Schierling/
Langquaid (MunHptDep Schierling) III“

Anlagen:
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte wie folgt:

1.a) *Trifft es zu, dass bei einer Schürfung im Dezember 2011 durch die IAGB auf Veranlassung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) gegenüber dem ehemaligen Bunker 9 in ca. 70 cm Tiefe ein Detektor einen bomben- oder fassähnlichen Gegenstand angezeigt hat?*

Ja, es trifft zu.

1.b) Trifft es zu, dass bei dieser Schürfung ein Gaswarngerät angeschlagen und vor Blutgift gewarnt hat?

Ja. Da das Gerät angeschlagen hat, wurde nicht weiter geschürft und die Schürfung an diesem Punkt abgebrochen.

1.c) Wer hat diese Schürfung angeordnet?

Die Schürfen wurden von der BImA in Abstimmung mit der OFD Hannover in Auftrag gegeben.

2.a) Welche Untersuchungsergebnisse liegen der Staatsregierung über diese Schürfung vor?

Die BImA hat die Ergebnisse über diese Schürfen am 03.04.2012 dem Landratsamt Kelheim vorgelegt. Sie wurden bisher noch nicht ausgewertet.

2.b) Welche Untersuchungsergebnisse liegen der Staatsregierung über die Grundwasserbeprobungen vor?

Es wurden PAK und Mineralölkohlenwasserstoffe sowie die sprengstofftypischen Verbindungen Hexogen und Nitrocellulose festgestellt. Schwermetalle sowie das im Rahmen der orientierenden Untersuchung im Boden festgestellte TNT und dessen Abbauprodukte wurden im Grundwasser nicht nachgewiesen.

3.a) Ist die BImA verpflichtet, Untersuchungen mit dem Landratsamt Kelheim abzusprechen?

Die BImA ist nicht gesetzlich verpflichtet, den Untersuchungsumfang zuvor mit dem Landratsamt Kelheim oder dem Landratsamt Regensburg abzustimmen. Eine vorherige Abstimmung ist aus fachlichen Gründen (z. B. vorhandene Ortskenntnis) und um ggf. Mehr- und Nacharbeit zu vermeiden, anzuraten.

3.b) *Trifft es zu, dass die LGA 2007 für die BlmA orientierende Untersuchungen ohne Rücksprache mit dem Landratsamt Kelheim durchgeführt hat, wenn ja, wie bewertet die Staatsregierung dies?*

Die Untersuchungen von 2007 waren sowohl mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern Regensburg und Landshut als auch mit den Kreisverwaltungsbehörden Regensburg und Kelheim abgestimmt.

3.c) *Trifft es zu, dass das Landratsamt über die Schürfung im Dezember 2011 offenbar nicht informiert wurde, wenn ja wie bewertet die Staatsregierung dies?*

Über die Schürfen im Dezember 2011 wurde das Landratsamt Kelheim erst im Nachgang in Kenntnis gesetzt; zu diesem Zeitpunkt waren die Probenahmen vor Ort bereits abgeschlossen. Zur Bewertung vgl. 3.a).

4.a) *Haben die Bürger basierend auf dem Bundesinformationsfreiheitsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz gegenüber der BlmA ein Recht auf Einsichtnahme der Umweltbelastungsgutachten zur Muna?*

Bei der BlmA handelt es sich um eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die folglich vom Geltungsbereich des UIG erfasst ist. Demzufolge ist sie gegenüber dem Bürger auskunftspflichtig i. S. des UIG.

4.b) *Wenn nein, warum nicht?*

5.a) *Gibt es schon einen Termin für eine Besprechung über das Ergebnis der bisherigen orientierenden Untersuchungen mit Vertretern der Wasserwirtschaftsämter, der Landratsämter und dem Landesamt für Umwelt?*

Ein derartiger Termin ist ab Ende Mai 2012 vorgesehen.

5.b) *Sieht die Staatsregierung nach den neuesten Untersuchungsergebnissen die Realisierungsmöglichkeit von Gewerbeansiedlung in der Muna?*

Über die Realisierungsmöglichkeiten von Gewerbeansiedlungen kann derzeit noch keine belastbare Aussage getroffen werden. Erst die weiteren Detailuntersuchungen und das noch durchzuführende Bauleitplanverfahren werden die Realisierungsmöglichkeiten aufzeigen.

5.c) Hat sich an den ablehnenden Haltungen der jeweiligen Fachstellen etwas geändert, wenn ja, inwiefern?

Bisher sind keine ablehnenden Stellungnahmen von Fachstellen bekannt. Abschließende Stellungnahmen könnten auch zu diesem Zeitpunkt nicht getroffen werden, da die Ergebnisse der Detailuntersuchungen abzuwarten wären.

6.) Können auf Grund der von der BlmA geplanten Verkaufsbedingungen auf die Gemeinden haftungsrechtliche Ansprüche zukommen, wenn einem späteren Investor wegen der Altlasten auf dem Gelände derzeit nicht vorhersehbare Kosten entstehen?

Die von der BlmA geplanten konkreten Verkaufsbedingungen stehen noch nicht fest bzw. sind nicht bekannt. Zu grundsätzlichen Aussagen über die Haftung des Verantwortlichen nach dem BBodSchG wird auf Punkt 7. der Antwort zur Schriftlichen Anfrage von MdL Dr. Magerl vom 21.11.2011 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcel Huber MdL
Staatsminister